

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („Allgemeine Bedingungen“) gelten für alle Angebote, Kostenvorschläge, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder Vereinbarungen zwischen **Azelis Deutschland GmbH**, eingetragen beim AG Siegburg unter HR B 9406 („Azelis“) und ihren Kunden („Käufer“), soweit nicht schriftlich anders zwischen den Parteien vereinbart. Sollte es zu Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Bedingungen und etwaigen spezielleren Vertragsbedingungen, die zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden sind („Besondere Bedingungen“), kommen, so haben die Besonderen Bedingungen Vorrang.
- 1.2 Die Allgemeinen Bedingungen und die Besonderen Bedingungen werden im Folgenden gemeinsam als die „Vereinbarung“ bezeichnet.
- 1.3 Eigene Allgemeine (Einkaufs-)Bedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn Azelis ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebote, Bestellungen und Lieferung

- 2.1 Soweit im Angebot nicht anders angegeben, sind Angebote für einen Zeitraum von 7 Kalendertagen gültig. Eine Vereinbarung kommt nur dann zwischen Azelis und dem Käufer zustande, wenn der Käufer das Angebot von Azelis schriftlich angenommen hat oder, falls kein vorheriges Angebot durch Azelis erfolgt ist, wenn Azelis eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt hat.
- 2.2 Jede Bestellung des Käufers gegenüber Azelis muss schriftlich erfolgen und gilt als endgültig und unwiderruflich.
- 2.3 Die Lieferung der Produkte erfolgt gemäß den jeweils in den Besonderen Bedingungen genannten Incoterms (aktuellste Fassung) und steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung von Azelis.
- 2.4 Der Käufer akzeptiert handelsübliche Abweichungen von +/- 10% gegenüber der bestellten Menge aufgrund von Sicherheitsabwägungen oder Abfüllmethoden bei Lieferungen in montierten Tanks, Tankwagen und Silofahrzeugen und der Käufer akzeptiert, dass der Rechnungsbetrag entsprechend erhöht oder verringert wird.
- 2.5 Azelis wird sich nach besten Kräften bemühen, jede Bestellung zum bestätigten Lieferdatum zu erfüllen und Verzögerungen zu vermeiden oder zu begrenzen. Im Fall einer (drohenden) Verzögerung der Lieferung wird Azelis in jedem Fall den Käufer hierüber unverzüglich informieren und die Vertragsparteien werden dann beraten, in welcher Weise die sich hieraus ergebenden nachteiligen Folgen am besten behoben werden können. Azelis ist berechtigt, die Lieferung auszusetzen, solange der Käufer seine Verpflichtungen gegenüber Azelis noch nicht erfüllt hat. Der Käufer ist verpflichtet, die bestellten Produkte an den vereinbarten Lieferterminen in Besitz zu nehmen. Nimmt der Käufer die Produkte am Liefertermin aus irgendeinem Grund, mit Ausnahme von Mängeln der gelieferten Produkte, nicht in Besitz, (i) so gelten die Produkte als geliefert; (ii) so geht die Gefahr bezüglich der Produkte auf den Käufer über und (iii) so ist Azelis berechtigt, die Produkte auf Kosten des Käufers einzulagern. Diese Schutzmaßnahme entbindet den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- 2.7 Paletten, Container, Tankwagen, montierte Tanks und sonstige Geräte, Teile und Einheiten, die während des Transports verwendet werden und die nicht zur einmaligen Verwendung gedacht sind (die „Transporteinheit“), verbleiben in jedem Fall Eigentum von Azelis, auch wenn vom Käufer eine Pfandgebühr für die Transporteinheit gefordert wird, es sei denn, die Transporteinheit wird dem Käufer in Rechnung gestellt. Der Käufer ist verpflichtet, Azelis die Transporteinheit auf erstes Anfordern in einem unbeschädigten Zustand zurückzugeben. Sollte Azelis die Transporteinheit in beschädigtem Zustand zurück erhalten, so hat der Käufer Azelis jeglichen hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

3. Eigentumsvorbehalt und Gefahrenübergang

- 3.1 Die verkauften Produkte bleiben Eigentum von Azelis bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises (einschließlich aller Nebenleistungen) und aller anderen Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber Azelis aus der Geschäftsverbindung. Werden fällige Beträge nicht rechtzeitig gezahlt, so kann dies zur Rückforderung der Produkte führen. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises (i) verwarht der Käufer die Produkte für Azelis, (ii) darf der Käufer die Produkte nicht als Wahrung oder Pfand nutzen oder sonst über sie verfügen und (iii) hat der Käufer die Produkte in einer solchen Art und Weise zu lagern, dass sie eindeutig als Eigentum von Azelis erkennbar sind. Der Käufer darf sie jedoch in seinem eigenen Produktionsprozess verwenden oder die Produkte im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu ihrem vollen Marktwert an seine eigenen Kunden verkaufen, wenn er dabei zugleich das Eigentum an dem (End- oder überarbeiteten) Produkt an Azelis überträgt bzw. seine Forderung gegen den Kunden aus dem Zeitverkauf in Höhe der durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Kaufpreisleistung von Azelis an Käufer abtrifft. Der Käufer ist ggfs. berechtigt, die Forderungen aus dem Verkauf der Produkte einzuziehen, bis das Rechts des Käufers zum Besitz der Produkte gemäß Ziffer 3.3 endet.
- 3.2 Der Eigentumsvorbehalt hat keinen Einfluss auf den Gefahrübergang an den Käufer ab dem Lieferzeitpunkt; ab dann trägt der Käufer die Gefahr und alle Lasten der Lagerung.
- 3.3 Das Recht des Käufers zum Besitz an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten endet und der Käufer hat Azelis unverzüglich zu benachrichtigen, (i) wenn die Produkte von einem Dritten gepfändet werden; (ii) wenn der Käufer gegen eine oder mehrere Pflichten aus dieser Vereinbarung verstößt, sofern dieser Verstoß nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach schriftlicher Aufforderung durch Azelis vom Käufer behoben worden ist; (iii) wenn der Käufer einen Vergleich oder eine ähnliche allgemeine Vereinbarung (formell oder informell) mit seinen Gläubigern abschließt oder nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, ein Sanierungs- oder Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, seine Auflösung beschlossen oder beantragt wird oder seine Löschung von Amts wegen erfolgt; oder (iv) wenn der Käufer seine Geschäftstätigkeit einstellt. Im Falle einer Pfändung, der Insolvenz oder der Zahlungsunfähigkeit hat der Käufer den zuständigen Insolvenzverwalter bzw. das Vollstreckungsorgan oder den Dritten über diese Eigentumsvorbehaltsklausel zu informieren und Azelis alle zur Durchsetzung der Eigentumsrechte erforderlichen Unterlagen bezüglich der Produkte zur Verfügung zu stellen.

4. Marken, Produktbezeichnungen

- Der Käufer darf keine Marken, Logos oder sonstige Produktkennzeichnungen von Azelis oder Dritten auf unverpacktem oder verarbeiteter Material sowie auf seinen Websites und in sozialen Medien oder in sonstiger Weise verwenden, es sei denn, dies wurde ausdrücklich zwischen den betreffenden Parteien vereinbart.

5. Preis und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Für die Lieferungen gelten die Preise und Konditionen wie in der Auftragsbestätigung oder in den Besonderen Bedingungen festgelegt.
- 5.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen von Azelis innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Rechnungsdatum per Banküberweisung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto zu zahlen (einschließlich aller Kosten, Steuern, Zölle und sonstigen

Abgaben), Einsprüche gegen die Rechnung sind vom Käufer innerhalb von 10 Werktagen ab Erhalt der Rechnung schriftlich mitzuteilen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die entsprechende Rechnung als vom Käufer akzeptiert und Azelis wird spätere Rechnungseinwendungen nicht anerkennen.

- 5.3 Im Fall einer (teilweisen) Nichtbegleichung einer Rechnung zum Fälligkeitstermin ist Azelis automatisch und ohne vorherige Mahnung berechtigt, die (maßgeblichen) gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen, unbeschadet des Rechts von Azelis, eine höhere Entschädigung im Falle eines eingetretenen Schadens zu verlangen. Alle außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, die Azelis bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegen den Käufer entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.
- 5.4 Im Falle einer (teilweisen) Nichtzahlung einer Rechnung zum Fälligkeitstermin behält sich Azelis das Recht vor, die Ausführung aller noch offenen Bestellungen ohne vorherige Ankündigung auszusetzen; eine Entschädigung ist hierfür nicht zu zahlen.

6. Gewährleistung und Mängelanzeigen

- 6.1 Azelis gewährleistet, dass die Produkte frei von Rechten Dritter und Belastungen sind, den Produktspezifikationen strikt entsprechen und alle anwendbaren Gesetze und die Bestimmungen dieser Vereinbarung eingehalten werden. Azelis gewährt keine weiteren Zusicherungen oder Garantien, weder ausdrücklich noch konkludent, bezüglich der Produkte, ihrer Marktängigkeit oder Gebrauchstauglichkeit für einen bestimmten Zweck oder sonstige Zusicherungen oder Garantien, die hiermit ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 6.2 Azelis haftet nicht für Gewährleistungsfälle gemäß Klausel 6.1, wenn und soweit (i) der Käufer die reklamierten Produkte nach einer Mängelrüge gemäß Klausel 6.3 weiterhin nutzt, (ii) der Käufer die Produktdokumentation und/oder Anweisungen bezüglich der Lagerung, Verwendung oder Handhabung der Produkte nicht beachtet hat oder (iii) der Käufer diese Produkte ohne schriftliche Zustimmung seitens Azelis verwendet.
- 6.3 Bei Lieferung der Produkte hat der Käufer die gelieferten Produkte unverzüglich zu untersuchen und zu prüfen. Offensichtliche Mängel (z.B. Transportschäden und Mengenabweichungen) hat der Käufer Azelis unverzüglich schriftlich unter Angabe der Mängel mitzuteilen. Versteckte Mängel hat der Käufer Azelis innerhalb von 7 Tagen nach der Entdeckung schriftlich unter genauer Angabe der Mängel mitzuteilen. Erfolgt keine Mängelrüge innerhalb der genannten Frist, so verliert der Käufer insoweit seine Gewährleistungsansprüche.
- 6.4 Unbeschadet der zwingend anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ist der Käufer bei einer von Azelis als berechtigt anerkannten Reklamation berechtigt, eine Ersatzlieferung oder eine Rückerstattung des vereinbarten Preises zu verlangen, vorausgesetzt, dass der Käufer die Produkte an Azelis zurückgibt. Es dürfen keine Produkte ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Azelis zurückgegeben oder vernichtet werden.
- 6.5 Hinsichtlich derjenigen Produkte, die nicht von Azelis hergestellt wurden, sind Dauer und Umfang der von Azelis gewährten Garantie stets auf diejenige Garantie beschränkt, die Azelis selbst vom Hersteller oder Lieferanten (aufeinanderfolgend) gemäß den Besonderen Bedingungen und/oder den Spezifikationen erhalten hat.
- 6.6 Azelis kann den Käufer verpflichten, vom Käufer verkaufte Produkte innerhalb eines angemessenen, von Azelis bestimmten Zeitraums zurückzurufen, wenn zu befürchten ist, dass die vom Käufer verkauften Produkte einen Mangel aufweisen oder Verluste oder Schäden verursachen können. Außerdem hat der Käufer allen angemessenen Anweisungen, die Azelis hinsichtlich eines solchen Produktrückrufs erteilt, Folge zu leisten. Die Kosten für einen solchen Rückruf trägt Azelis.

7. Haftung

- 7.1 Azelis hat den Käufer in Bezug auf alle Forderungen, Haftungen, Verluste, Schäden, Kosten, Strafbefehle und Ausgaben zu entschädigen, die diesem als direkte Folge oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen eine von Azelis gewährte Gewährleistung oder einer Verpflichtung, die Azelis gemäß dieser Vereinbarung zu erfüllen hat, aufgelegt worden, entstanden oder von ihm bezahlt worden sind.
- 7.2 In dem Fall, dass Azelis für Schäden gemäß der Klausel 7.1 haftbar gemacht wird, ist diese Haftung beschränkt auf (i) das 5-fache des Rechnungsbetrages desjenigen Teiles der Bestellung, auf die sich die Haftung bezieht, wenn der entsprechende Rechnungsbetrag weniger als 50.000 € (oder den entsprechenden Gegenwert in der Landeswährung) beträgt und (ii) das 2-fache des Rechnungsbetrages desjenigen Teiles der Bestellung, auf die sich die Haftung bezieht, wenn der entsprechende Rechnungsbetrag 50.000 € oder mehr (oder den entsprechenden Gegenwert in der Landeswährung) beträgt.
- 7.3 Azelis haftet nicht für jedwede Art von besonderen, zufälligen, indirekten, Folgeschäden oder Vertragsstrafen, einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, entgangenen Gewinn, ausgebliebenen Einsparungen oder Schäden, die Dritten entstehen.
- 7.4 Nichts in diesen Allgemeinen Bedingungen schließt die Haftung von Azelis bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sowie Tod oder Personenschaden, die durch Azelis verursacht werden, aus oder beschränkt diese.

8. Antikorruptions- und Exportkontrollbestimmungen

- Beim Betreiben von Geschäften mit Azelis, hat der Käufer den Verhaltenskodex von Azelis (wie unter www.azelis.com abrufbar), alle anwendbaren Antikorruptionsgesetze und alle lokalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen einzuhalten und zu veranlassen, dass seine Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten und Vertreter (die „Vertreter“) diese einhalten. Insbesondere haben der Käufer und seine Vertreter folgendes zu unterlassen, (i) Zahlungen zu tätigen oder sonstige Anreize zu geben, die gemäß dem UK Antikorruptionsgesetz von 2010 (*UK Bribery Act 2010*) oder allen anderen anwendbaren Antikorruptionsgesetzen als Schmiergeld- oder Bestechungszahlung gelten und (ii) gegen eine diplomatische, wirtschaftliche oder militärische Sanktion oder eine Restriktionsmaßnahme zu verstoßen, die bestimmten Ländern, Personen oder Unternehmen von den Vereinten Nationen oder einer Regierungsbehörde oder Regierungsstelle der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika auferlegt wurde, welche auf eine (geplante) Transaktion unter diesem Vertrag anwendbar ist.

9. Höhere Gewalt

- Azelis ist rechtlich von jeglicher Verpflichtung gegenüber dem Käufer entbunden und nicht verpflichtet, diese zu erfüllen, wenn ein Ereignis Höherer Gewalt vorliegt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Explosion, Feuer oder Überschwemmung, Proteste, Unruhen, Aufstände, terroristische Anschläge, staatliche Maßnahmen, Aussperrungen, Behinderungen des Verkehrs, Streiks oder sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen, Import- oder Exportbeschränkungen, Embargos, Epidemien, Schäden an Geräten, die nicht rechtzeitig

Lieferung der Produkte an Azelis durch deren Lieferanten sowie alle Ereignisse, die die normale Lieferung der Produkte durch Azelis verhindern sowie alle ähnlichen Umstände, die die Subunternehmer oder Lieferanten von Azelis beeinträchtigen. Während eines solchen Ereignisses der Höheren Gewalt werden die Verpflichtungen von Azelis solange ausgesetzt, wie das Ereignis Höherer Gewalt andauert. Dauert das Ereignis Höherer Gewalt länger als 3 Monate an, so kann jede der Parteien den ausgesetzten Teil der Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, indem sie die andere Partei hierüber benachrichtigt, ohne dass eine Entschädigung fällig wird.

10. Beendigung

- Azelis ist berechtigt, von der Vereinbarung mit dem Käufer zurückzutreten bzw. diese jederzeit mit sofortiger Wirkung, ohne Vorankündigung und ohne Entschädigung, zu kündigen, (i) wenn die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte von einem Dritten gepfändet werden; (ii) wenn der Käufer gegen eine oder mehrere Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verstößt und der Verstoß nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach entsprechender Aufforderung durch Azelis vom Käufer beseitigt wird; (iii) wenn der Käufer oder seine(n) Vertreter gegen eine in Klausel 8 genannte Pflicht verstößt/verstößen; (iv) wenn der Käufer einen Vergleich oder eine ähnliche allgemeine Vereinbarung (formell oder informell) mit seinen Gläubigern abschließt oder seine Schulden nicht bezahlen kann oder gefährdet ist diese nicht bezahlen zu können, ein Sanierungs- oder Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, t seine Auflösung beschlossen hat oder bei einem Gericht seine Auflösung oder seine Verwahrung beantragt wurde oder seine Löschung von Amts wegen erfolgt; oder (v) wenn der Käufer seine Geschäftstätigkeit einstellt. Im Falle des Rücktritts oder der Kündigung behält sich Azelis zudem das Recht vor, Schadenersatz für alle Kosten, Zinszahlungen und Schäden zu fordern, die Azelis entstehen.

11. Vertraulichkeit

- Der Käufer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch Azelis die Existenz oder den Inhalt dieser Vereinbarung mit Azelis nicht gegenüber Dritten offenbaren oder auf andere Weise bekanntmachen, es sei denn, dies ist zur Vertragsdurchführung erforderlich. Der Käufer erkennt außerdem an, dass er bei der Durchführung dieser Vereinbarung Zugang zu vertraulichen Informationen von Azelis erlangen kann. Diese vertraulichen Informationen bleiben im alleinigen und ausschließlichen Eigentum von Azelis und dürfen vom Käufer ausschließlich zum Zweck der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Azelis verwendet werden. Der Käufer darf von diesen Informationen nach der Beendigung dieser Vereinbarung keinen Gebrauch machen.

12. Sonstiges

- 12.1 Diese Vereinbarung stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Der Käufer erkennt an, dass er sich nicht auf Äußerungen, Versprechen, Erklärungen, Zusicherungen oder Gewährleistungen verlassen hat, die von oder im Namen von Azelis gegeben oder erteilt wurden und die nicht in dieser Vereinbarung enthalten sind.
- 12.2 Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grund, in irgendeiner Hinsicht unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt. Diese Vereinbarung ist dann so ausulegen, als ob die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung in ihr nicht enthalten wäre. Die Parteien werden in einem solchen Fall alle Anstrengungen unternehmen, um eine wirksame und vollstreckbare Vereinbarung anstelle der unwirksamen Bestimmung zu treffen, die der unwirksam gewordenen Bestimmung so nah wie möglich kommt.
- 12.3 Wenn Azelis die gänzliche oder teilweise Durchsetzung einer Bestimmung dieser Vereinbarung nicht oder verzögert durchführt, so ist dies nicht als ein Verzicht auf irgendeines ihrer Rechte aus dieser Vereinbarung auszulegen.
- 12.4 Verzichtet Azelis auf die Ahndung eines Vertragsverstoßes oder einer Säumnis durch den Käufer, so gilt dies nicht als ein Verzicht auf die Ahndung künftiger Verstöße.
- 12.5 Der Käufer darf keines seiner Rechte oder seiner Verpflichtungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch Azelis übertragen.

13. Anwendendes Recht und Gerichtsbarkeit

- 13.1 Alle Vereinbarungen sowie alle sonstigen Abmachungen, die hieraus resultieren, unterliegen ausschließlich den Gesetzen Deutschlands. Die Anwendung des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980, in seiner jeweils gültigen Fassung, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.2 Die Zuständigkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit der Vereinbarung und sonstigen Abmachungen, die aus dieser resultieren, ergeben, liegt ausschließlich bei den Gerichten am Sitz von Azelis.